

Wirtschaftsrecht-Blog der Fachzeitschriften AG, GmbHR, VersR, WM und ZIP von Prof. Dr. Johannes Wertenbruch mit dem Titel: „Zahl der Anwaltskanzleien in der Rechtsform der GmbH & Co. KG stark gestiegen“

Abrufbar unter: <https://www.otto-schmidt.de/blog/wirtschaftsrecht-blog/zahl-der-anwaltskanzleien-in-der-rechtsform-der-gmbh-co-kg-stark-gestiegen-WRBLOG0002083.html>

Abstract:

1. Das am 1.1.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) lässt mit § 107 Abs. 1 Satz 2 HGB die Rechtsform der OHG und KG einschließlich GmbH & Co. KG gesellschaftsrechtlich für die Freien Berufe zu.
2. Die berufsrechtliche Zulässigkeit der anwaltlichen GmbH & Co. KG einschließlich der Sonderform der Einheits-GmbH & Co. KG ergibt sich aus § 59i BRAO.
3. Zum 31.12.2023 waren nach der Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) 22 Anwaltsgesellschaften als GmbH & Co. KG im Handelsregister eingetragen. Im Jahre 2024 hat sich diese Zahl auf 61 erhöht und damit fast verdreifacht.
4. Die Einheits-GmbH & Co. KG ist auch im Bereich der anwaltlichen Berufsausübung regelmäßig vorteilhafter als die beteiligungsidentische klassische GmbH & Co. KG.
5. Die „Umwandlung“ einer eingetragenen GbR (eGbR) oder PartG/PartG mbB in eine anwaltliche GmbH & Co. KG erfolgt durch Anmeldung eines Statuswechsels beim Gesellschaftsregister bzw. Partnerschaftsregister.

6. Die gesellschaftsrechtliche Öffnung der Rechtsform der GmbH & Co. KG für die Freien Berufe durch § 107 Abs. 1 S. 2 HGB ermöglicht eine Kombination von beschränkter Kommanditistenhaftung nach § 171 HGB und der Mitunternehmerbesteuerung nach §§ 15, 15a EStG.

7. Die in § 8 Abs. 4 PartGG geregelte Rechtsform der PartG mbB hat gegenüber der anwaltlichen GmbH & Co. KG den Nachteil, dass die persönliche Haftung nur für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung ausgeschlossen werden kann.